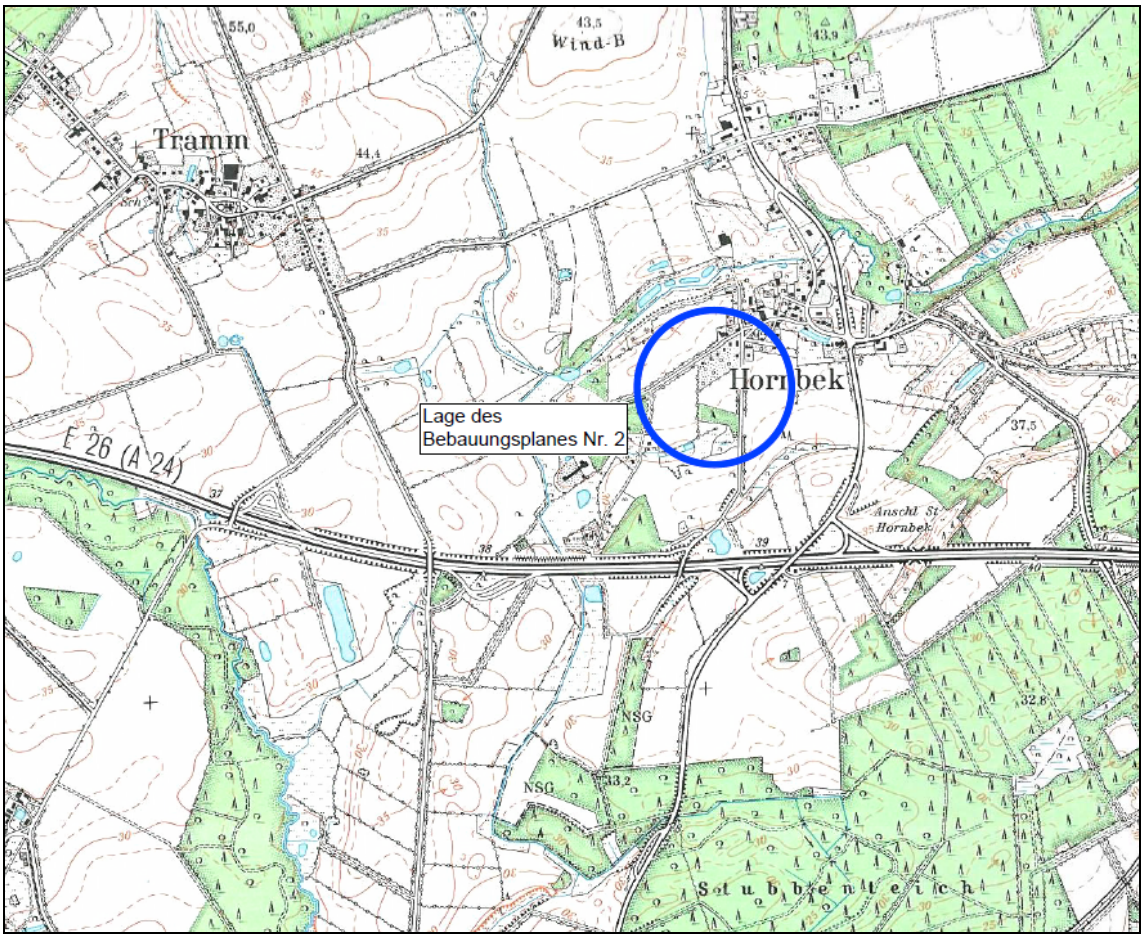
Gemeinde Hornkek
(Schleswig-Holstein, Kreis Herzogtum Lauenburg)

Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Hornbek für das Gebiet "südlich des Lippenhorstweges und westlich des Lütjenmoorweges, auf dem Flurstück 33/1 liegend"

FFH-Verträglichkeitsprüfung bezüglich der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Kleinstmoore bei Hornbek“ (DE 2429-353)



Auftraggeber: **BSK BAU + STADTPLANER KONTOR**
ARCHITEKTEN - INGENIEURE
Mühlenplatz 1
23879 Mölln

Auftragnehmer: **Gutachterbüro Martin Bauer**
Theodor-Körner-Straße 21
23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen, den 27. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung 3
2 Methodik 5
3 Beschreibung des Vorhabens 5
4 Beschreibung der Wirkfaktoren 5
4.1 Vorbelastungen 5
4.2 Baubedingte Wirkfaktoren 6
4.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren 6
4.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren 6
4.5 Kumulative Wirkfaktoren 6
5 Grundlagen 6
5.1 FFH-Gebiet „Kleinstmoore bei Hornbek“ (DE 2429-353) 6
5.1.1 Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Kleinstmoore bei Hornbek“ (DE 2429-353) 6
5.1.2 Lebensraumtypen des FFH-Gebiets „Kleinstmoore bei Hornbek“ (DE 2429-353) 7
5.1.3 Zielarten des FFH-Gebiets „Kleinstmoore bei Hornbek“ (DE 2429-353) 8
5.1.4 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens bezüglich der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Kleinstmoore bei Hornbek“ (DE 2429-353) 8
6 Auswirkungen des Vorhabens 9
7 Zusammenfassung der Wirkungen des Vorhabens 10
8 Literatur 11

Bearbeiter: Martin Bauer

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die vorliegende Planung umfasst die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Hornbek.
Es ist vorgesehen, den Plangeltungsbereich in Richtung „Einrichtungen und Anlagen für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und Privaten Bereiches, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen“ zu entwickeln. Im Norden soll eine Fläche mit Zweckbestimmung „Forst- und Baubetriebshof“ und im Süden eine Fläche als Materiallager für den Betriebshof entwickelt werden. Parallel erfolgt die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornbek.
Der gesamte Plangeltungsbereich wird schon jetzt als Lagerfläche und genutzte Rasenfläche genutzt.

Das Vorhaben grenzt an das FFH-Gebiet „Kleinstmoore bei Hornbek“ (DE 2429-353) an. Durch die Umsetzung des Vorhabens kann es potenziell zur Beeinträchtigung von maßgeblichen Bestandteilen der FFH-Gebiete kommen. Entsprechend erfolgt eine Prüfung bezüglich der Schutzerfordernisse der FFH-Gebiete. Im Weiteren wird der Begriff „FFH-Gebiet“ einheitlich verwendet.

Für Pläne, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird die Möglichkeit des Auftretens erheblicher Beeinträchtigungen des Europäischen Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen abgeschätzt. Auf der Grundlage vorhandener Daten und aktueller Erfassungen ist zu klären, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Europäischen Vogelschutzgebietes bzw. des FFH-Gebietes kommen kann. Die Entscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Grundsätzlich ist es dabei jedoch nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb Europäischen Vogelschutzgebietes bzw. des FFH-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG bezüglich der Schutz- und Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes bzw. des FFH-Gebietes durchgeführt werden. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Prüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz; bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus. Maßgeblich bei der erforderlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung sind zum einen Wirkungen durch das Planvorhaben in den Bereich der Natura-2000-Gebiete hinein (Störungen von Funktionen und Beeinträchtigung von Arten durch Sekundärwirkungen), sowie kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Planvorhaben.

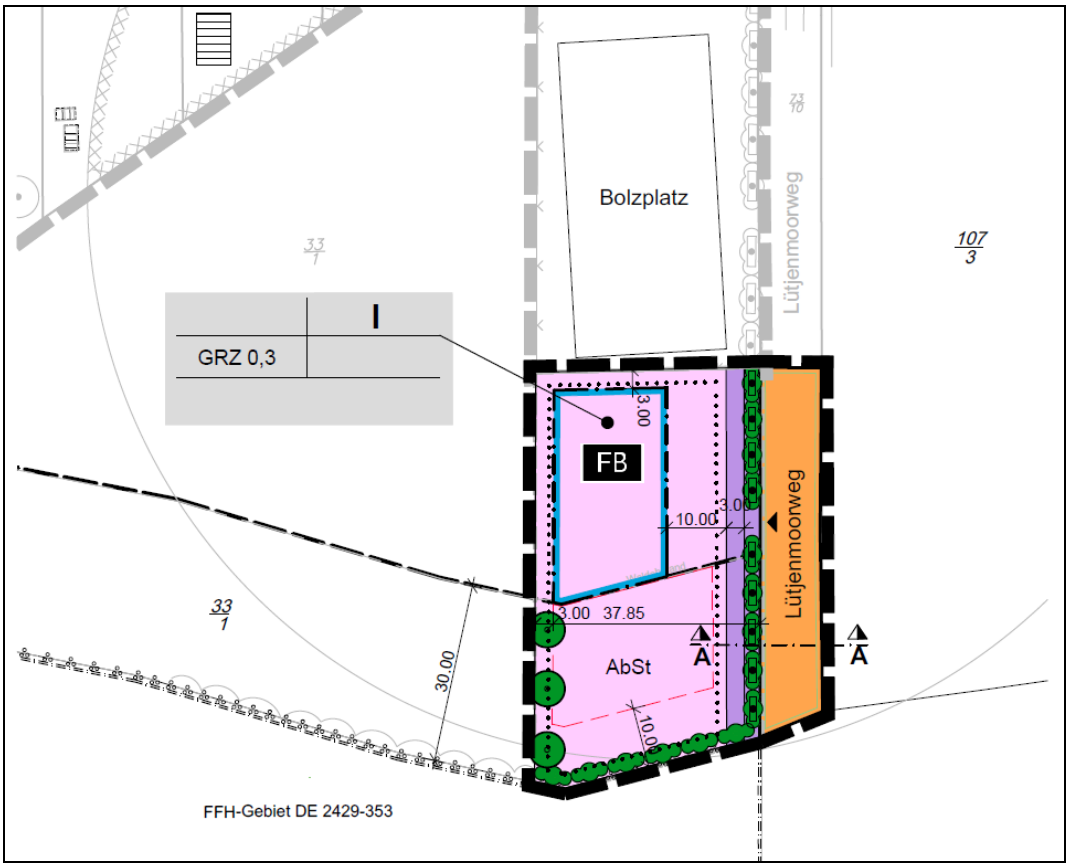


Abbildung 1: Auszug aus dem Bebauungsplan (Quelle: bsk).

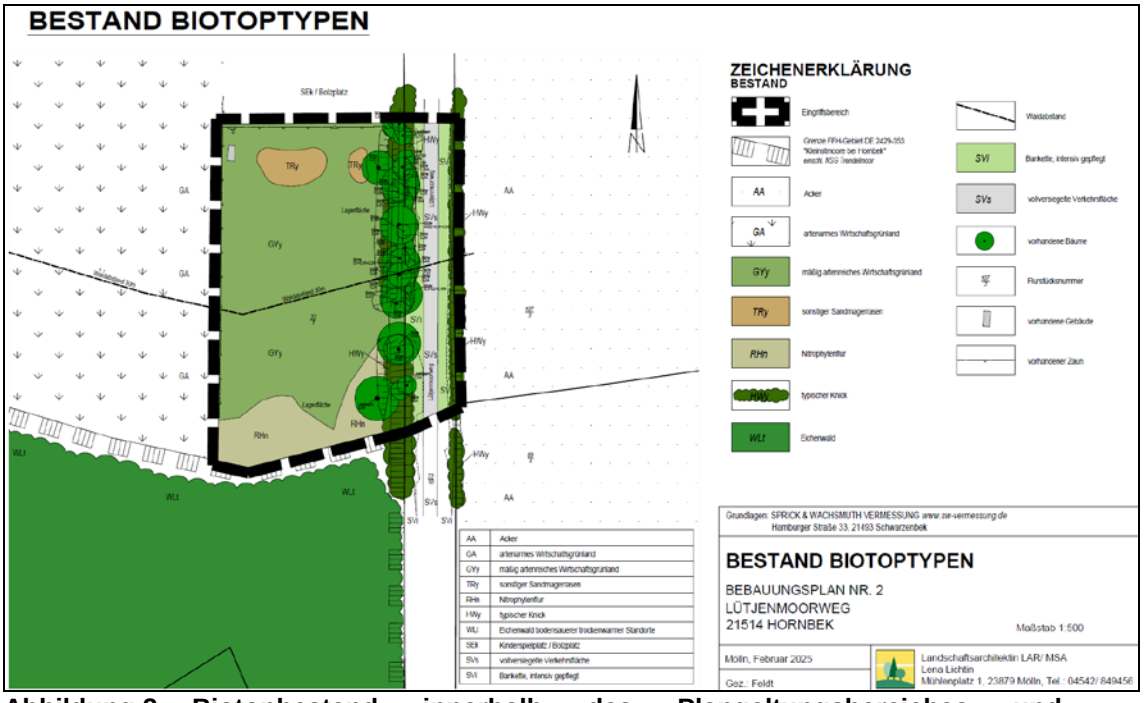


Abbildung 2: Biotopbestand innerhalb des Plangeltungsbereiches und angrenzender Flächen (Quelle: bsk).

2 Methodik

Im vorliegenden Fachbeitrag werden die Schutzerfordernisse des FFH-Gebietes „Kleinstmoore bei Hornbek“ (DE 2429-353) betrachtet. Der Wirkraum wird aufgrund der Vorbelastungen und der Art und Weise des Vorhabens und der bestehenden Vorbelastungen mit maximal 50 m um den Plangeltungsbereich festgelegt.

3 Beschreibung des Vorhabens

Die vorliegende Planung umfasst die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Hornbek. Es ist vorgesehen, den Plangeltungsbereich in Richtung „Einrichtungen und Anlagen für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und Privaten Bereiches, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen“ zu entwickeln. Im Norden soll eine Fläche mit Zweckbestimmung „Forst- und Baubetriebshof“ und im Süden eine Fläche als Materiallager für den Betriebshof entwickelt werden.



Abbildung 3: Lage des FFH-Gebietes „Kleinstmoore bei Hornbek“ (DE 2429-353) (Umweltkartenportal S-H).

4 Beschreibung der Wirkfaktoren

4.1 Vorbelastungen

Das Vorhabengebiet ist vorbelastet. Der gesamte Plangeltungsbereich wird schon jetzt als Lagerfläche und genutzte Rasenfläche genutzt. Im Norden grenzt der Sportplatz und die Ortslage von Hornbek an.
Diese Vorbelastung ist bei der Bewertung des Vorhabens einschließlich zu berücksichtigen.

4.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Folgende maßgebliche baubedingte Auswirkungen sind zu erwarten:

- Akustische und visuelle Wirkungen durch den Betrieb von Baumaschinen
- Akustische und visuelle Wirkungen durch Fahrzeugbewegungen

Die zulässigen geringfügigen Baumaßnahmen selbst beschränken sich ausschließlich auf den Plangeltungsbereich.

4.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die anlagebedingten Wirkungen sind vergleichbar mit der bisherigen Nutzung des Plangeltungsbereiches. Diese anlagebedingten Wirkungen sind zu vernachlässigen.

4.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die betriebsbedingten Auswirkungen sind vergleichbar mit der bisherigen Nutzung des Plangeltungsbereiches. Diese betriebsbedingten Wirkungen sind zu vernachlässigen.

4.5 Kumulative Wirkfaktoren

Kumulative Wirkungen auf Schutzgüter sind nicht zu erwarten, da vom Vorhaben keine nachhaltigen Wirkungen ausgehen. Ähnlich gelagerte Baumaßnahmen im näheren Umfeld sind nicht bekannt.

5 Grundlagen

Nachfolgend wird das FFH-Gebiet betrachtet. Grundlage stellen die Standarddatenbogen und der Managementplan (2010) dar.

5.1 FFH-Gebiet „Kleinstmoore bei Hornbek“ (DE 2429-353)

5.1.1 Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Kleinstmoore bei Hornbek“ (DE 2429-353)

Das Vorhaben grenzt an das FFH-Gebiet „Kleinstmoore bei Hornbek“ (DE 2429-353) an. Das FFH-Gebiet besteht aus 5 Teilbereichen. Ein Teilbereich grenzt südlich an den Plangeltungsbereich an.

Das FFH-Gebiet mit einer Größe von 20 ha liegt etwa 10 km südlich von Mölln. Es umfasst fünf Nieder- und Übergangsmoore zwischen den Ortslagen Hornbek und Rosenburg. Die Kleinstmoore liegen im Bereich des ausgedehnten Sandergebietes der Hagenower Sandplatte. Das nördlichste Übergangsmoor (7140) grenzt an den Plangeltungsbereich an. Es ist von ist von Handtorfstichen geprägt. Die Torfstiche werden von artenreichen Schwingdecken aus Torfmoosen und Wollgräsern (*Eriophorum spec.*) eingenommen. Im Westen des Moors gehen die Schwingrasen in feuchte Hochstaudenfluren über. Die östlich angrenzende vermoorte Rinne ist durch eine naturnahe Vegetation aus Faden-Seggen (*Carex lasiocarpa*) gekennzeichnet. Die Seggenbestände sind reich an Torfmoosen und gehören zu den landesweit

größten Vorkommen dieser Seggenart. Sie gehen infolge von Nährstoffzufuhr aus den angrenzenden Äckern allmählich in Pfeifengrasbestände (*Molinia caerulea*) über. Bis in die 60er Jahre des letzten Jahrhunderts fanden hier landesweit sehr seltene Torfmoose Lebensraum. Südlich der Autobahn A 24 befindet sich das Naturschutzgebiet „Trendelmoor“ mit einem nährstoffarmen Kiefernwald und Moorkörper (Übergangsmoor 7140). Im Westen des Moores schließen sich Feuchtwiesen an. Das in Teilbereichen abgetorfte Moor wurde in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts vom World Wildlife Fund (WWF) angestaut und ist seitdem Brutrevier des Kranichs. Es weist neben Birkenbeständen vielfältige, torfmoosreiche Regenerationskomplexe mit kleinflächigen Resten an Hochmoorvegetation auf. Wenige hundert Meter westlich des Trendelmoors liegen in einer natürlichen Geländevertiefung zwei weitere naturnahe Kleinstmoore. Sie weisen eine typische Vegetationsabfolge vom Moorkörper bis zum Randsumpf auf. Im baumfreien Moorzentrum sind Schwingdecken aus Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) und Torfmoosen (*Sphagnum fallax*) ausgeprägt. Sie gehen über einen schmalen Gürtel aus Pfeifengras (*Molinia caerulea*) und Wollgras (*Eriophorum vaginatum*) am Moorrand in einen Birkensaum über (Übergangsmoor 7140). Die Kleinstmoore sind für den Naturraum repräsentativ und mit ihren unterschiedlichen, überwiegend typisch ausgeprägten Moorlebensräumen besonders schutzwürdig.

Das übergreifende Schutzziel ist dementsprechend die Erhaltung der fünf Nieder- und Übergangsmoore mit ihrer zum Teil charakteristischen Vegetationsabfolge.

5.1.2 Lebensraumtypen des FFH-Gebiets „Kleinstmoore bei Hornbek“ (DE 2429-353)

Innerhalb des FFH-Gebietes „Kleinstmoore bei Hornbek“ (DE 2429-353)“ sind nach Standarddatenbogen (SDB) bzw. aufgrund der Ergebnisse der Managementplanung bzw. des Monitorings (2010) nachfolgend aufgeführte Lebensraumtypen (LRT) vorhanden:

Tabelle 1: Lebensraumtypen FFH-Gebiets „Kleinstmoore bei Hornbek“ (DE 2429-353) laut SDB bzw. laut MaP

EU-Code	Lebensraumtyp (LRT)	Erhaltungs-zustand (SDB)	Vorkommen im Nahbereich
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	B	angrenzend
7150	Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)	B	keine
9130	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*	C	angrenzend

In der Umgebung des Plangeltungsbereiches kommen die FFH-LRT 7140 und 9130 vor.

5.1.3 Zielarten des FFH-Gebiets „Kleinstmoore bei Hornbek“ (DE 2429-353)

Im Standarddatenbogen (SDB) sind keine Zielarten aufgeführt. Der Kranich ist im SDB aufgeführt, wird aber im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) betrachtet.

5.1.4 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens bezüglich der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Kleinstmoore bei Hornbek“ (DE 2429-353)

Die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu potenziellen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Kleinstmoore bei Hornbek“ (DE 2429-353) bzw. dessen maßgebliche Bestandteile führen können, werden nachfolgend in Bezug auf das Vorhaben bewertet:

Zielarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie
Im Standarddatenbogen (SDB) sind keine Zielarten aufgeführt.

LRT gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie
Es kann im Vorfeld eine Betroffenheit der LRT ausgeschlossen werden, da keine nachhaltig wirkenden Eingriffe in die LRT-Flächen Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140) und Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (LRT 9130) erfolgen. Entsprechend ist das Vorhaben in Bezug auf die Betroffenheit von LRT des FFH-Gebietes als verträglich zu bewerten.

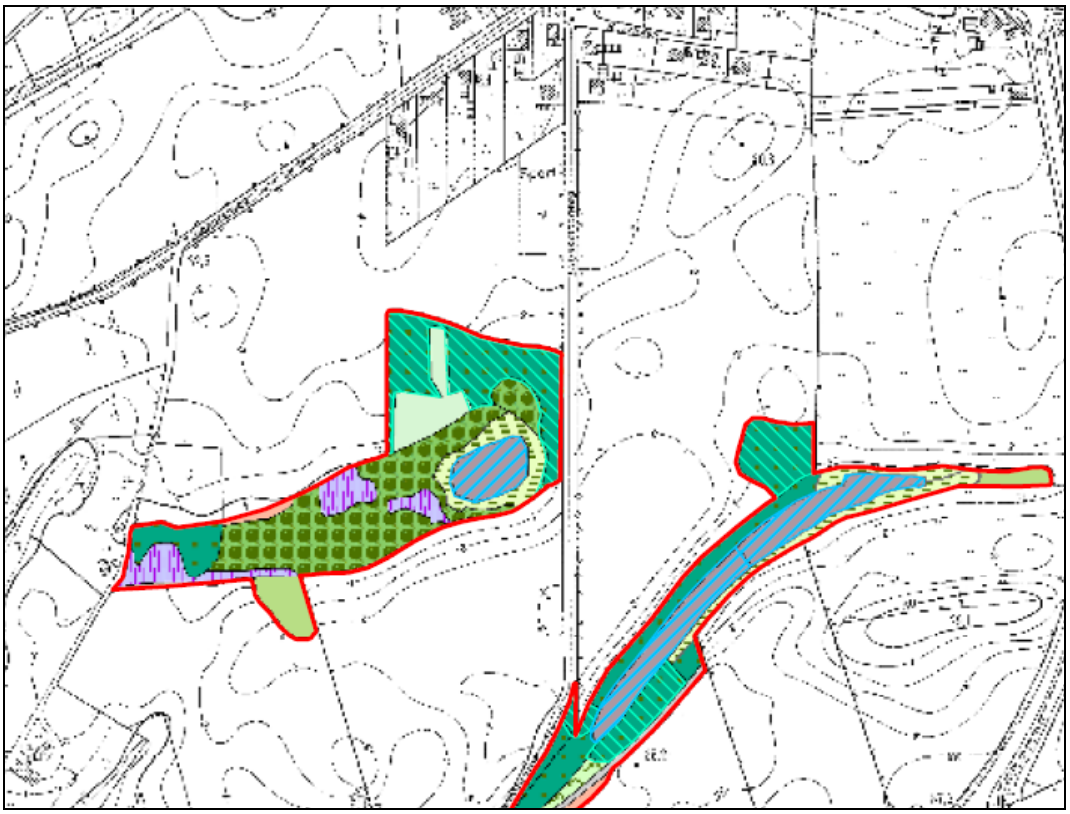


Abbildung 4: Grenze der an den Plangeltungsbereich angrenzenden Teilflächen „Lange Rinne“ des FFH-Gebietes „Kleinstmoore bei Hornbek“ (DE 2429-353) mit Darstellung der FFH-Lebensraumtypen.

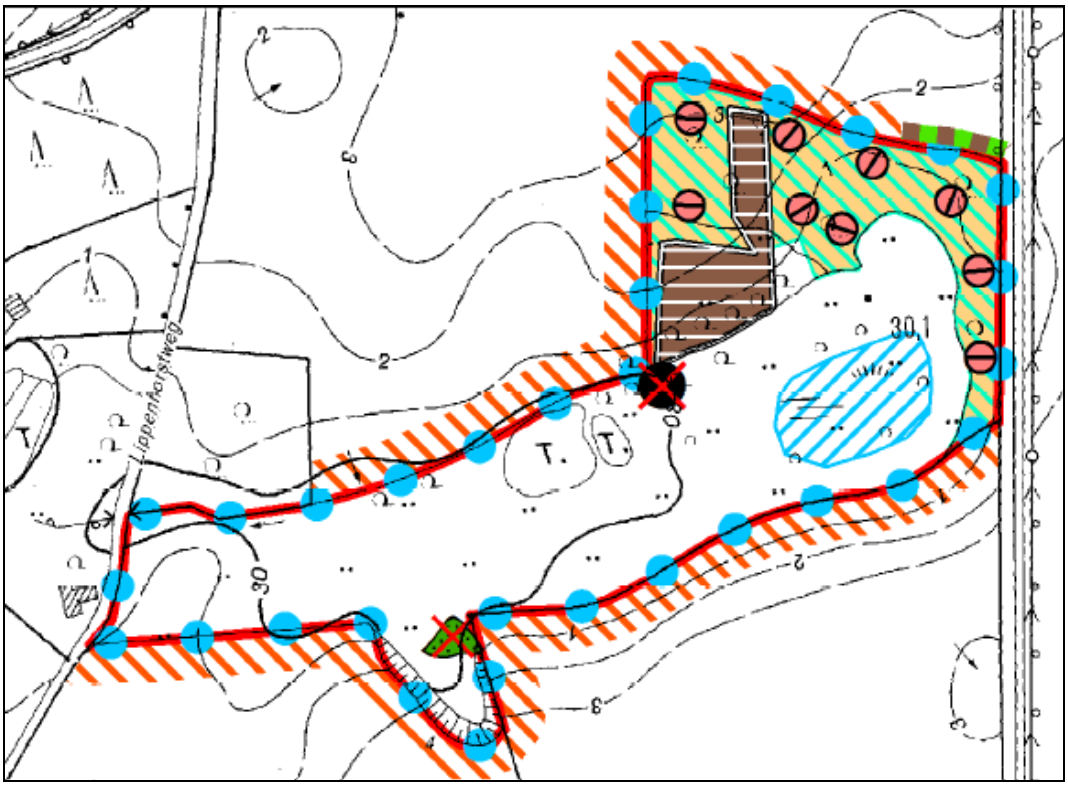


Abbildung 5: FFH-Gebiet „Kleinstmoore bei Hornbek“ (DE 2429-353) (Karte 3) mit Darstellung der Maßnahmen.

Südlich angrenzend an den Plangeltungsbereich ist in Karte 3 die Pflanzung einer Strauchhecke vorgesehen. Diese Maßnahme ist im Bebauungsplan aufgegriffen worden und ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

6 Auswirkungen des Vorhabens

Die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren, die zu Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Kleinstmoore bei Hornbek“ (DE 2429-353) führen kann, werden nachfolgend in Bezug auf die Art und Weise ihrer tatsächlichen Auswirkungen differenziert dargestellt:

Aus dem Managementplan (siehe Karte 3 – Maßnahmen) sind in den Bebauungsplan teilweise schon Maßnahmen übernommen worden, die die ohnehin geringen Auswirkungen des Vorhabens minimieren.
Im Textteil ist folgendes beschrieben:

Am nördlichen Rand grenzt ein Gemeindelagerplatz und Sportplatz an das FFH-Gebiet. Der Lagerplatz wird an der Stelle für Grün- und Laubabfalllagerung von gemeindeeigenen Flächen genutzt. Es ist nicht auszuschließen, dass in der Vergangenheit Grünabfälle aus Privatgärten ebenfalls dorthin verbracht wurden, weil verschiedene Neophyten sich dort angesiedelt haben (Japanischer Flügelknöterich, Ziergehölze, Späte Trauben-Kirsche).

Vorbelastungen
Das Vorhabengebiet ist vorbelastet. Der Plangeltungsbereich wird aktuell als Lagerplatz für Spielgeräte und als Lagerplatz für Gartenabfälle genutzt. Weiterhin grenzt ein Sportplatzt und die Ortslage an. Die Vorbelastungen sind mit den Auswirkungen des Vorhabens gleichzusetzen.

Baubedingte Wirkungen
Die Bauflächen selbst beschränken sich ausschließlich auf den nördlichen an den Bolzplatz und die Siedlungsnutzung angrenzenden Teilbereich des Plangeltungsbereich. Der südliche an das FFH-Gebiet angrenzende Bereich wird nur als Lagerfläche genutzt. Maßgebliche nachhaltige baubedingte Wirkungen auf den Erhaltungszustand der FFH-LRT sind auszuschließen.

Anlagenbedingte Wirkungen
Die anlagebedingten Auswirkungen beschränken sich auf die Nutzung des Plangeltungsbereiches als Lagerplatz oder ähnliches. Anlagebedingt kommt es zu keinen nachhaltigen Wirkungen auf den Erhaltungszustand der FFH-LRT.

Betriebsbedingte Wirkungen
Die betriebsbedingten Auswirkungen sind vergleichbar mit der bisherigen Nutzung des Plangeltungsbereiches. Diese betriebsbedingten Wirkungen sind zu vernachlässigen. Maßgebliche nachhaltige betriebsbedingte Wirkungen auf den Erhaltungszustand der FFH-LRT sind auszuschließen.

Kumulative Wirkungen
Da vom Vorhaben keine nachhaltigen Wirkungen ausgehen, die auf die Schutz- und Erhaltungsziele der FFH-LRT wirken könnten, ist die Betrachtung von kumulativen Wirkungen mit anderen Projekten nicht erforderlich und nicht zielführend.

7 Zusammenfassung der Wirkungen des Vorhabens

Insgesamt ist das Vorhaben als verträglich und vereinbar mit den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Kleinstmoore bei Hornbek“ (DE 2429-353) zu bewerten. Erhebliche Beeinträchtigungen sind mit Sicherheit auszuschließen. Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung muss nicht durchgeführt werden und ist auch nicht zielführend.

8 Literatur

BERNOTAT, D. DIERSCHKE, V. U. R. GRUNEWALD (Hrsg.) (2017): Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 160.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage.-Heidelberg (Müller-Verlag), 480 S.

LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

SCHREIBER, M. (2004): Der Papierkorb im Waldmeister-Buchenwald. Welche Beeinträchtigungen sind in Natura 2000-Gebieten erheblich? Natur und Landschaftsplanung 36, S. 133-138.

Webseite des Bundesamtes für Naturschutz, FFH-VP-Info unter ffh-vp-info.de

Richtlinien und Verordnungen

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542):
Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen. Es ist gemäß Art. 27 Satz 1 dieses G am 1.3.2010 in Kraft getreten

Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 vom 23. April 2003)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie)

UMWELTKARTENPORTAL S-H